

Hachschiebegerät: ja

BGHZ: nein

BNotO § 26

Lehnt es der Notar gegenüber dem Abtretenden ab, bei der Herstellung einer Urkunde über die Abtretung einer Grundschuld mitzuwirken, so ist er in der Regel nicht gehalten, dem als Abtretungsempfänger vorgesehenen, der mit ihm nicht in Verbindung getreten ist, hiervon Kenntnis zu geben.

BGH, Urt. v. 24. Februar 1970 - VI ZR 117/68 - OLG Frankfurt/M.
LG Frankfurt/M.

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 117/68

URTEIL

Verkündet am

24. Februar 1970

Kriegl

Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Bankangestellten Kurt W [REDACTED],
F [REDACTED]/M., Große B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Notar Gerhard K [REDACTED], F [REDACTED]/M., Bl [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt
Professor Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1970
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der
Bundesrichter Dr. Bode, Sonnabend, Dunz und Scheffen
für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Frankfurt/Main vom 19. April 1968 wird zurückge-
wiesen.

Die Kosten der Revision fallen dem Kläger zur
Last.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

In einer vor dem beklagten Notar errichteten
notariellen Urkunde vom 14. Mai 1964 bewilligte und
beantragte Heidrun Fe[REDACTED] zugunsten des später zu Konkurs
gegangenen und inzwischen verstorbenen Kreditmaklers
von A[REDACTED] die Eintragung einer Grundschuld im Betrage
von DM 15.000 auf einem von ihr gekauften aber noch
nicht zu Eigentum erworbenen Grundstück. Gleichzeitig
unterwarf sie sich wegen der Grundschuld und wegen einer
zugrundeliegenden Forderung von DM 15.000 nebst Zinsen
und Kosten der sofortigen Zwangsvollstreckung.



Der Beklagte beantragte am 8. Juni 1964 beim Grundbuchamt die Eintragung der Grundschuld. Mit Schreiben vom 20. Juli 1964 teilte er indessen von A [REDACTED] mit, daß ihn Heidrun Fe [REDACTED] gebeten habe, "die ganze Sache abzustoppen". Wörtlich heißt es in dem Schreiben weiter:

"Ich bitte höflichst um eine möglichst vor-
dringliche Benachrichtigung, was nunmehr
in der Sache geschehen soll. Der Auftrag
von Frä. Fe [REDACTED], an den ich gebunden bin, ging
dahin, auf mindestens 2 Monate die Sache
zurückzustellen. Ich weiss jedoch nicht, ob
und in welchem Umfange Sie bereits Vor-
leistungen erbracht haben, die eine Absiche-
rung erfordern. Auf alle Fälle möchte es
mir höchst untunlich erscheinen, eine Ab-
tretung der hier in Rede stehenden Grund-
schuld vorzunehmen."

Auf Drängen von A [REDACTED] fragte der Beklagte mit Schreiben vom 28. Juli 1964 beim Amtsgericht Langen an, weshalb der Grundschuldbrief noch nicht an von A [REDACTED] ausgehändigt worden sei.

Unter dem 24. August 1964 schrieb von A [REDACTED] an den Beklagten wie folgt:

"In der Grundbuchsache Fe [REDACTED] haben Sie am 14.5.1964 UrkR 140/64 eine Briefgrundschuld in Höhe von 15.000 DM für mich bestellt.

Diese Grundschuld nebst Zinsen ab
1.8.1964 trete ich an

Herrn Kurt W [REDACTED]
F [REDACTED] (M)-Pec [REDACTED]
Max-F [REDACTED]-Straße [REDACTED]

ab.

Die Abtretungsurkunden wollen Sie bitte
Herrn W [REDACTED] direkt übersenden."

Wunderlich ist der Kläger des jetzigen Rechtsstreits.

Der Beklagte lehnte es mit Schreiben vom 26. August
1964 an von A [REDACTED] ab, eine Abtretungserklärung zu ferti-
gen und führte dazu aus:

"Da ich in der ganzen Sache ein ungutes Gefühl
habe und von Frl. Fe [REDACTED] vor geraumer Zeit mit
dem Auftrag angerufen worden bin, in ihrer
Sache nichts mehr zu unternehmen, möchte ich
in dieser Angelegenheit nicht mehr tätig werden.
Ich habe daher auch die C [REDACTED] bank, für die
in Abteilung III lfd. Nr. 2 des Grundbuchs eine
Grundschuld von 20.000 DM eingetragen ist, den
mir zugeleiteten Grundschuldbrief nebst einer
Löschungsbewilligung wieder zurückgesandt."

Am 7. Oktober 1964 forderte das Grundbuchamt
beim Beklagten die Gebührenzahlung für die Eintragung
der Grundschuld an. Der Beklagte will von A [REDACTED] hiervon
benachrichtigt haben. Zur Eintragung der Grundschuld ist
es nicht gekommen. Von A [REDACTED] hatte schon vor dem
24. August vom Kläger die für Heidrun Fe [REDACTED] bestimmte
Darlehenssumme von DM 15.000 voll erhalten, aber, ehe
er in Konkurs fiel, nur einen Teilbetrag von DM 3.000
an diese weitergeleitet.

Der Kläger ist im Konkursverfahren mit seinen Ansprüchen ausgefallen. Im Rechtsstreit verlangt er vom Beklagten Zahlung von DM 15.000 nebst Zinsen in der für das Darlehen in Aussicht genommenen Höhe von 1,25 % monatlich. Er sieht eine Amtspflichtverletzung des Beklagten ihm gegenüber darin, daß dieser ihn weder von seiner Weigerung, die Abtretungserklärung zu fertigen, noch von der Gebührenanforderung des Grundbuchamts unterrichtet habe, sowie in der Ablehnung des Tätigwerdens selbst.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seine in den Vorinstanzen erfolglos gebliebene Schadensersatzforderung weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht führt aus:

Die Belehrungspflicht des Notars gem. §§ 26 ff BNoto beziehe sich nur auf die an dem beurkundeten Rechtsgeschäft beteiligten Personen, nämlich die, deren Erklärungen beurkundet würden. Beteiligt an der Beurkundung vom 14. Mai 1964 sei nur Heidrun Fe [REDACTED] gewesen. Von A [REDACTED], dessen Interessen durch die Erklärung berührt worden seien, habe von dem Beklagten am 24. August 1964 eine weitere Amtshandlung, nämlich die Übersendung einer

Abtretungsurkunde an den Kläger, erbeten. Da der Beklagte dies abgelehnt habe, sei es auch hier nicht zu einem Amtsgeschäft gekommen, an dem der Kläger mittelbar Beteiligter gewesen wäre. Überdies bestehe aber die betreuende Beratungs- und Belehrungspflicht nur gegenüber den mit dem Notar in Verbindung tretenden unmittelbar Beteiligten.

2. Diese Ausführungen, bei denen sich das Berufungsgericht auf das Senatsurteil vom 26. Oktober 1965 - VI ZR 119/64 - NJW 1966, 157 stützt, sind frei von Rechtsirrtum. Die Revision will dies nicht grundsätzlich in Frage ziehen, meint aber, das Berufungsgericht habe insoweit die allgemeine Regel zu schematisch angewandt und Besonderheiten des vorliegenden Falles nicht beachtet. Damit kann sie nicht durchdringen.

a) Die Revision verweist hier auf den Vortrag des Klägers, der Beklagte habe die Geschäftsgpflogenheiten von Albert's genau gekannt und daher aus der Abtretung der Grundsuld durch diesen schließen müssen, daß der Kläger die Darlehenssumme schon hingegeben habe. Angesichts dessen sei der von von A [REDACTED] dem Beklagten bindend erteilte Auftrag gewissermaßen die einzige Sicherheit des Klägers gewesen, wodurch seine Interessen unmittelbar und in höchstem Maße berührt worden seien.

Das Berufungsgericht ist auf diese Behauptung des Klägers indessen mit Recht nicht eingegangen. Soll ein einem Notar einseitig erteilter Auftrag

einen Dritten begünstigen, dann werden dadurch allerdings die Belange des Dritten in gewisser Hinsicht berührt. Es muß auch in der Regel damit gerechnet werden, daß er gegenüber dem Auftraggeber des Notars einen Rechtsanspruch auf die Begünstigung hat; im vorliegenden Falle muß für die Revision überdies davon ausgegangen werden, daß der Beklagte zurecht vermutete, der Kläger habe seine Gegenleistung an von A [REDACTED] schon erbracht. Dies alles rechtfertigt es aber nicht, eine Pflicht des Notars zur Unterrichtung des Dritten dann anzunehmen, wenn er den Auftrag ablehnt; eine solche Benachrichtigung könnte vielmehr sogar bedenklich im Hinblick auf die Verschwiegenheitspflicht (§ 18 BNotO), die dem Notar vorbehaltlich einer - freilich auch stillschweigend möglichen - Entbindung seinem Auftraggeber gegenüber ohne Rücksicht darauf obliegt, ob er den Auftrag ausführt oder ablehnt. Was die Revision in diesem Zusammenhang mit ihrem Hinweis auf einen angeblich bindenden Auftrag meint, wird nicht verständlich. Abgesehen davon, daß das Auftragschreiben des von A [REDACTED] für eine Unwiderruflichkeit des Auftrags keinerlei Anhaltspunkte enthält, hätte auch diese allenfalls durch die Annahme des Auftrags eintreten können. Schon aus diesem Grunde gehen auch die Ausführungen der Revision fehl, soweit sie zu erwägen gibt, ob hier nicht die Grundsätze über die vertragliche Schutzwirkung zugunsten Dritter Anwendung finden müßten.

b) Mit Recht hat auch das Berufungsgericht keine Folgerungen daraus gezogen, daß der Beklagte noch in drei anderen Fällen im Auftrag des von A [REDACTED] Grundschuldabtretungen zugunsten des Klägers tatsächlich gefertigt

hat, ohne daß die Parteien je miteinander in Verbindung getreten wären. Die Wiederholung änderte nichts daran, daß die Abtretung in jedem einzelnen Fall vom freien rechtsgeschäftlichen Entschluß des von Albert abhing, der an dessen Durchführung durch eine Weigerung des Beklagten überdies nicht gehindert werden konnte. Die Meinung der Revision, dadurch, daß der Beklagte in den anderen Fällen den Auftrag des von A. [REDACTED] angenommen und ausgeführt habe, sei zwischen den Parteien ein rechtserheblicher Vertrauensstatbestand geschaffen worden, ist verfehlt, zumal der Entschluß eines Notars über die Ablehnung eines Auftrages jeweils auf den besonderen Umständen des einzelnen Falles beruhen muß.

II.

1. Das Berufungsgericht führt weiter aus:

Der Beklagte habe sich mit der Weigerung, die Abtretungsurkunde zu fertigen, keiner Amtspflichtverletzung schuldig gemacht. Zwar habe er gem. §§ 15, 20 BNotO eine Unterschriftsbeglaubigung nur aus ausreichendem Grund verweigern dürfen. Die Versagungsgründe seien aber entgegen der Meinung des Klägers nicht aus § 16 BNotO zu entnehmen, sondern richteten sich nach § 14 Abs. 2. Entsprechende Gründe könnten aus dem Schreiben des Beklagten an von A. [REDACTED] wenigstens andeutungsweise entnommen werden. Schon im ersten Schreiben bringe er zum Ausdruck, daß es ihm untunlich erscheine, eine Abtretung der streitigen Grundschuld vorzunehmen. Das im zweiten Schreiben erwähnte "ungute Gefühl" gehe offenbar

auf seinen Eindruck zurück, Heidrun Fe[REDACTED] sei "nervlich stark belastet", so daß sich weitere Schritte in der Angelegenheit von selbst verboten hätten. Damit habe jedenfalls für den Beklagten ein ausreichender Grund für die Weigerung vorgelegen, wobei dahinstehen könne, ob an der Wirksamkeit der rechtsgeschäftlichen Maßnahmen der Heidrun Fe[REDACTED] seinerzeit Zweifel hätten gehegt werden können. Im übrigen sei durch die Verweigerung der Amtstätigkeit nur von Albert und nicht etwa der Kläger betroffen worden.

Die Revision vermißt die ausdrückliche Feststellung des Berufungsgerichts, daß die "nervliche Belastung" der unstreitig später zeitweise in einem Nervensanatorium untergebrachten Heidrun Feige Zweifel des Beklagten an ihrer Geschäftsfähigkeit hätten begründen können. Ob diese Feststellung dem Berufungsurteil nicht entnommen werden kann, kann indessen schon deshalb dahinstehen, weil die Entscheidung insoweit durch die Hilfsbegründung getragen wird. Nach dem schon oben Ausgeführten traf eine Amtspflicht zur Annahme des Beurkundungsauftrags den Beklagten nicht, gegenüber dem Kläger.

Überdies erlauben die Feststellungen des Berufungsgerichts jedenfalls den Schluß, daß die Weigerung des Beklagten auf vertretbaren Erwägungen beruhte und nicht etwa willkürlich war. Damit braucht nicht geprüft zu werden, ob sich nicht wenigstens im letzteren Fall eine erhöhte Fürsorgepflicht gegenüber dem Beklagten hätte ergeben können. Es mag auch dahinstehen, ob eine erkennbar bevorstehende Schädigung des Klägers den Beklagten zu weiteren Maßnahmen hätte veranlassen müssen, denn es ist nicht festgestellt, daß damals schon Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des von A[REDACTED] begründet gewesen wären.

III.

Abschließend gibt die Revision zu erwägen, ob nicht durch den ausdrücklichen Auftrag von A [REDACTED] an den Beklagten im Schreiben vom 24. August 1964, die Abtretungs-urkunden an den Kläger direkt zu übersenden, ein Treu-handverhältnis zwischen den Parteien zustandegekommen sei. Welcher Art dieses Treuhandverhältnis sein soll, gibt die Revision nicht zu erkennen. Es hätte aber jedenfalls, da eine anfängliche Amtspflicht des Beklagten zur Betreuung des Klägers zu verneinen war, nur durch Rechtsgeschäft begründet werden können. Eine rechtsgeschäftliche Bindung, die ihn möglicherweise in Konflikt mit den Interessen seiner ersten Auftraggeberin Heidrun Fe [REDACTED] bringen konnte, hat der Beklagte unmißverständlich abgelehnt.

IV.

In den Vorinstanzen hatte der Kläger noch die Auffassung vertreten, daß in dem Schreiben des von A [REDACTED] an den Beklagten vom 24. August 1964 schon eine gültige Abtretung der Grundsuld nebst angeblicher persönlicher Forderung an den Kläger zu erblicken sei. Er hat eine Amtspflichtverletzung des Beklagten auch darin erblickt, daß er ihm späterhin die Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung gegen Heidrun Fe [REDACTED] verweigert hat. Das Berufungsgericht hat eine solche Abtretung verneint;

seine im Ergebnis rechtlich fehlerfreien Ausführungen
werden von der Revision nicht angegriffen.

Damit bleibt die Revision ohne Erfolg.

Pehle

Dr. Bode

Sonnabend

Dunz

Scheffen